

**Prüfungsordnung
für das Studienfach Wirtschaftswissenschaft
im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Berufskollegs
an der Universität Duisburg-Essen**

Vom 31. Mai 2017

(Verköndungsblatt Jg. 15, 2017 S. 397 / Nr. 81)

zuletzt geändert durch erste Änderungsordnung vom 10. April 2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 155 / Nr. 33)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Zugangsberechtigung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Aufnahmerhythmus
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung)
- § 6 Mentoring
- § 7 Tabellarische Übersicht und Modulhandbuch
- § 8 Lehr- und Lernformen
- § 9 Lehr- und Prüfungssprache
- § 10 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 11 Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS)
- § 12 Praxisphasen
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 15 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

II. Bachelorprüfung

- § 16 Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen
- § 17 Struktur der Prüfung einschließlich der Form der Modul- und Modulteilprüfungen sowie Studienleistungen
- § 18 Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen
- § 19 Mündliche Prüfungen
- § 20 Klausurarbeiten
- § 21 Portfolioprfungen, Weitere Prüfungsformen
- § 22 Bachelorarbeit
- § 23 Wiederholung von Prüfungen
- § 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 25 Studierende in besonderen Situationen
- § 26 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung
- § 27 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Prüfungsnoten
- § 28 Modulnoten
- § 29 Bildung der Fachnote
- § 30 Bildung der Gesamtnote
- § 31 Zusatzprüfungen
- § 32 Zeugnis und Diploma Supplements
- § 33 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 34 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
- § 35 Einsicht in die Prüfungsarbeiten
- § 36 Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen
- § 37 Geltungsbereich
- § 38 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Tabellarische Übersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Zugangsberechtigung

(1) Diese Bachelorprüfungsordnung regelt den Zugang, den Studienverlauf und den Abschluss des Studiums für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft mit der Lehramtsoption Berufskollegs an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Universität Duisburg-Essen.

Für das 2. Studienfach sowie den Bereich Bildungswissenschaften gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Berufskollegs und die jeweilige Fachprüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Qualifikation für das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft mit der Lehramtsoption Berufskollegs wird durch das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis erworben.

(3) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) nachweisen.

(4) Zugang zu dem Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft mit der Lehramtsoption Berufskollegs hat nach § 49 Abs. 4 HG auch, wer sich in der beruflichen Bildung qualifiziert hat. Näheres regelt die Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) Der Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft mit der Lehramtsoption Berufskollegs ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt.

(2) Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln. Der Studiengang vermittelt grundlegende fachliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Kompetenzen, die sowohl für schulische wie außerschulische bildungs- und vermittlungsnahen Berufsfelder befähigen. Die Studierenden können

- fundamentale mikro- und makroökonomische Sachverhalte grundlegend analysieren, gesamtwirtschaftlich beurteilen und als Rahmenbedingungen einzelwirtschaftlichen Handelns erläutern,
- prototypische ökonomische Entscheidungsprobleme mit wirtschaftswissenschaftlichen Methoden bearbeiten und unter Verwendung auch mathematischer Kalküle und Optimierungsverfahren lösen,
- allgemeine betriebswirtschaftliche Problemstellungen strukturieren und analysieren, insbesondere unternehmerische und betriebliche Handlungsspielräume

aufzeigen sowie Handlungsalternativen vergleichend bewerten,

- elementare rechtliche Problemstellungen wirtschaftlichen Handelns strukturieren und analysieren, insbesondere rechtliche Bestimmungen fallweise anwenden,
- den fachlichen Inhalt der Ordnungsmittel der betrieblichen und schulischen beruflichen Bildungsgänge unter Bezug auf wirtschaftswissenschaftliche Theorien, Fragestellungen, Denkweisen, Methoden und Systematiken evaluieren,
- domänenspezifische Lehr- und Lernprozesse unter Berücksichtigung grundlegender wirtschaftswissenschaftlicher sowie wirtschaftsdidaktischer Kenntnisse, Modelle und Theorien beschreiben und analysieren.

(3) Die Studierenden erwerben die in § 2 Abs. 2 des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) und § 10 Lehramtszugangsverordnung (LZV) genannten fachübergreifenden Kompetenzen. Die Studierenden haben Kenntnisse der deutschen Sprache, die einen Einsatz im Unterricht und die Wahrnehmung aller Tätigkeiten einer Lehrkraft erlauben.ⁱ

(4) Mit den erfolgreich abgeschlossenen studienbegleitenden Prüfungen und der erfolgreich abgeschlossenen Bachelorarbeit weist die oder der Studierende nach, dass die für den Übergang in die Berufspraxis und in einen Masterstudiengang zum Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs erforderlichen Fachkenntnisse erworben wurden, die fachlichen Zusammenhänge überblickt werden und sie oder er die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(5) Die Zulassungsvoraussetzungen für den Masterstudiengang werden in der spezifischen Masterprüfungsordnung geregelt.

§ 3

Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfungen im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft und im 2. Studienfach sowie in den Bildungswissenschaften und in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (DaZ) mit der Lehramtsoption Berufskollegs verleiht die Fakultät, in der die Bachelorarbeit geschrieben wird, den Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“. Werden zwei affine wirtschaftswissenschaftliche, naturwissenschaftliche, mathematische, technische Fächer gewählt, so wird der Bachelor of Science, abgekürzt „B.Sc.“ vergeben.

§ 4

Aufnahmerhythmus

(1) Das Studium im ersten Fachsemester kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung)

(1) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft mit der Lehramtsoption Berufskollegs einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt 3 Studienjahre bzw. 6 Semester.

(2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehr- und Lerneinheiten, ggf. inklusive externer Praktika. Module sind inhaltlich in sich abgeschlossen und vermitteln eine eigenständige, präzise umschriebene Teilqualifikation in Bezug auf das Gesamtziel des Studiengangs.

(3) Der in der Regel für eine erfolgreiche Teilnahme erforderliche Zeitaufwand einer oder eines Studierenden (Workload) für ein Modul wird mit einer bestimmten Anzahl von Credits ausgedrückt. In den Credits (Regelungen zur Anwendung ECTS siehe § 11) sind Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten und die erforderlichen Prüfungszeiten enthalten. Die Credits beinhalten keine qualitative Bewertung der Studienleistungen (d.h. keine Benotung).

(4) Die Studieninhalte sind so strukturiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei wird gewährleistet, dass die Studierenden nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. Für einen Credit wird eine Arbeitsbelastung in Präsenz- und Selbststudium im Umfang von 30 Stunden angenommen, so dass die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium pro Semester in der Vorlesungs- und vorlesungsfreien Zeit insgesamt 900 Stunden beträgt.

§ 6

Mentoring

(1) Den Studierenden wird empfohlen, während des Studiums an einem Mentoring-Programm teilzunehmen. Die Studierenden wählen bei der Einschreibung die Fakultät, in der sie am Programm teilnehmen wollen.

(2) Ziel der Teilnahme am Mentoring-Programm ist der Erwerb und Ausbau von Fähigkeiten zur Selbstorganisation in einem komplexen Umfeld. Das Programm versetzt die Studierenden in die Lage, Organisationsabläufe selbstständig zu planen und durchzuführen, eigene Kompetenzen aktiv in die Gruppe einzubringen, Ideen für die persönliche Studiengestaltung und für die Berufsfindung zu entwickeln, Einblicke in die Strukturen der Berufswelt zu erhalten und entsprechende Kontakte zu knüpfen. Darüber hinaus soll das Mentoring-Programm den Einstieg in die Bachelorstudiengänge sowie in die Studienumgebung an der Universität Duisburg-Essen sowie den Zugang zu Stipendien-Programmen und wissenschaftlichen Netzwerken erleichtern.

(3) Den Studierenden wird zu Beginn des Studiums durch die Koordinationsstelle für das Mentoring-Programm der Fakultät, die sie bei der Einschreibung festgelegt haben, eine Mentorin oder ein Mentor zugewiesen. Die Mentorin oder der Mentor der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften kann nur in Ausnahmefällen gewechselt werden. Das Mentoring-Programm besteht aus regelmäßigen, mindes-

tens einmal im Semester stattfindenden Einzel- oder Gruppengesprächen zwischen Mentorin oder Mentor und Studierenden.

§ 7

Tabellarische Übersicht und Modulhandbuch

(1) Der Prüfungsordnung ist als Anlage eine tabellarische Übersicht (§ 58 Abs.3 HG) beigelegt, die im einzelnen verbindliche Vorgaben ausweist:

- Die Module und die diesen zugeordneten Lehr-/Lernformen und Prüfungen
- die wesentlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module,
- die Präsenzzeit (Lehr-/lernformenbezogen) in SWS,
- die Credits,
- die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen,
- die Prüfungsleistungen.

(2) Die tabellarische Übersicht gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit.

(3) Die tabellarische Übersicht wird durch ein Modulhandbuch ergänzt. Das Modulhandbuch muss mindestens die in der tabellarischen Übersicht als erforderlich ausgewiesenen Angaben enthalten. Darüber hinaus enthält das Modulhandbuch in einzelnen Modulbeschreibungen detailliertere fachspezifische Lehrinhalte und Zielsetzungen der Module und ihrer Lehrveranstaltungen einschließlich der vorgeschriebenen Prüfungen, der Vermittlungsform, dem zeitlichen Umfang (in Credits wie in SWS) sowie die Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtanteile. Das Modulhandbuch ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Studienplans an diesen anzupassen.

§ 8

Lehr- und Lernformen

(1) Im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft mit der Lehramtsoption Berufskollegs gibt es insbesondere folgende Lehr- und Lernformen:

- Vorlesung,
- Übung,
- Seminar,
- Kolloquium,
- Praktikum,
- Projekt,
- Selbststudium,
- Blended Learning.

Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

Übungen dienen der praktischen Anwendung und Einübung wissenschaftlicher Methoden und Verfahren in eng umgrenzten Themenbereichen.

Seminare bieten die Möglichkeit einer (eigenen) aktiven Beschäftigung mit einer wissenschaftlichen Problemstellung. Die Beteiligung besteht in der Präsentation eines eigenen Beitrages zu einzelnen Sachfragen, in kontroverser Diskussion oder in aneignender Interpretation.

Kolloquien dienen dem offenen, auch interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurs. Sie beabsichtigen einen offenen Gedankenaustausch.

Praktika eignen sich dazu, die Inhalte und Methoden eines Faches exemplarisch darzustellen und die Studierende/den Studierenden mit den Methoden eines Faches vertraut zu machen. Hierbei sollen auch die Planung von Versuchen und die sinnvolle Auswertung der Versuchsergebnisse eingeübt und die Experimente selbstständig durchgeführt, protokolliert und ausgewertet werden.

Projekte dienen zur praktischen Durchführung empirischer und theoretischer Arbeiten. Sie umfassen die geplante und organisierte, eigenständige Bearbeitung von Themenstellungen in einer Arbeitsgruppe (Projektteam). Das Projektteam organisiert die interne Arbeitsteilung selbst. Die Projektarbeit schließt die Projektplanung, Projektorganisation und Reflexion von Projektfortschritten in einem Plenum sowie die Präsentation und Diskussion von Projektergebnissen in einem Workshop ein. Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert. Im Einzelfall kann das Projekt von einer Person bearbeitet werden.

Im Selbststudium eignet sich der Lernende ohne Hilfe anderer Personen und nur unter Nutzung von Lernmitteln, Wissen an.

Blended Learning oder Integriertes Lernen bezeichnet eine Lernform, die eine didaktisch sinnvolle Verknüpfung von traditionellen Präsenzveranstaltungen und modernen Formen von E-Learning anstrebt. Das Konzept verbindet die Effektivität und Flexibilität von elektronischen Lernformen mit den sozialen Aspekten der Face-to-Face-Kommunikation sowie ggf. dem praktischen Lernen von Tätigkeiten. Bei dieser Lernform werden verschiedene Lernmethoden, Medien sowie lerntheoretische Ausrichtungen miteinander kombiniert.

(2) Für Exkursionen, Sprachkurse, Praktika, praktische Übungen sowie in den Seminaren ist die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit der Studierenden Teilnahmevoraussetzung für die abschließende Modulprüfung.

§ 9

Lehr- und Prüfungssprache

(1) Die Lehr-/Lernformen werden entsprechend den Hinweisen im Modulhandbuch in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. Es wird sichergestellt, dass das Studium mittels deutschsprachiger Lehrveranstaltungen und Prüfungen absolviert werden kann.

(23) Modul- und Modulteilprüfungen können entsprechend den Hinweisen in den Modulhandbüchern in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.

§ 10

Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Es handelt sich nur um Wahlpflichtveranstaltungen. Die Fakultät stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht.

(2) Über die Teilnahmebeschränkung entscheidet auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers die Dekanin oder der Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss.

(3) Die Zulassung zu einer nach Abs. 2 teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltung erfolgt vorrangig nach der Notwendigkeit des Besuchs der Lehrveranstaltung und der Ablegung der Prüfungsleistung durch die Fakultät im Hinblick auf den Studienfortschritt unter Beachtung folgender Kriterien:

a) Erste Priorität:

Eintritt eines wesentlichen Zeitverlustes bei Nichtteilnahme an der Lehrveranstaltung und der dazugehörigen Prüfung; ein wesentlicher Zeitverlust ist insbesondere anzunehmen, wenn der/die Studierende in dem Semester nicht zu einer Prüfung in einer anderen Wahlpflichtveranstaltung zugelassen wird oder wegen eines Auslandssemesters nicht an der nachfolgenden teilnahmebegrenzten Lehrveranstaltung teilnehmen kann.

b) Zweite Priorität:

Erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung.

c) Dritte Priorität:

Anzahl der erworbenen Credits beginnend mit der höchsten Anzahl erworbener Credits.

(4) Für Studierende in besonderen Situationen gemäß § 25 dieser Ordnung können auf begründeten Antrag durch den Prüfungsausschuss Ausnahmen zugelassen werden.

(5) Zulassungsvoraussetzung für Prüfungen in teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen ist jeweils die Teilnahme an der zugrunde liegenden Lehrveranstaltung. Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt zu den von der Fakultät festgelegten Anmeldefristen beim Bereich Prüfungswesen. Die Nichtzulassung zur Prüfung wird den Studierenden spätestens bis zum Ende der dritten Vorlesungswoche durch Aushang durch die Fakultät bekannt gegeben. Die Frist für Abmeldungen von Prüfungen endet eine Woche vor Beginn der Prüfung. Im Falle der Fristversäumnis gilt § 32 VwVfG NW entsprechend.

(6) Die Fakultät kann für Studierende anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne diese Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann. Die Regelung gilt für Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 52 HG.

§ 11

Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

(1) An der Universität Duisburg-Essen wird das European Credit Transfer System (ECTS) angewendet. Für einen Credit wird eine Arbeitsbelastung in Präsenz- und Selbststudium im Umfang von durchschnittlich 30 Stunden angenommen, ⁱⁱso dass die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium pro Semester in der Vorlesungs- und in der vorlesungsfreien Zeit insgesamt 900 Stunden beträgt. Das entspricht 39 Stunden pro Woche bei 46 Wochen pro Jahr.

(2) Im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft mit der Lehramtsoption Berufskollegs müssen in den beiden Studienfächern (einschließlich Bildungswissenschaften, Praxismodul Berufsfeld, DaZ sowie Bachelorarbeit) insgesamt 180 Credits erworben werden; auf jedes Studienjahr entfallen 60 Credits.

(3) Wird der Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft mit der Lehramtsoption Berufskollegs als Kombination aus zwei beruflichen Fachrichtungen bzw. einer beruflichen Fachrichtung und einem allgemein bildenden Studienfach studiert, verteilen sich die Credits wie folgt:

Berufliche Fachrichtung oder Unterrichtsfach 1 einschließlich Fachdidaktik ⁱⁱⁱ	68 Credits
Berufliche Fachrichtung oder Unterrichtsfach 2 einschließlich Fachdidaktik	68 Credits
Bildungswissenschaften einschließlich Eignungs- und Orientierungspraktikum ^{iv}	24 Credits
Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (DaZ)	6 Credits
Praxismodul Berufsfeld	6 Credits
Bachelorarbeit	8 Credits

(4) Die Bachelorprüfung in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft erstreckt sich auf

1. den Pflichtbereich Volkswirtschaftslehre
2. den Pflichtbereich Betriebswirtschaftslehre
3. den Pflichtbereich Mathematik
4. den Pflichtbereich Recht
5. den Pflichtbereich Wirtschaftsdidaktik
6. den Wahlpflichtbereich Betriebswirtschaftslehre,
7. ggf. das Praxismodul Berufsfeldpraktikum,
8. das Modul Bachelorarbeit.

(5) Im Pflichtbereich Volkswirtschaftslehre gem. Abs. 4 Nr. 1 und im Pflichtbereich Betriebswirtschaftslehre gem. Abs. 4 Nr. 2 muss der Prüfling jeweils 18 Credits, im Pflichtbereich Mathematik gem. Abs. 4 Nr. 3, im Pflichtbereich Recht gem. Abs. 4 Nr. 4 und im Pflichtbereich Wirtschaftsdidaktik gem. Abs. 4 Nr. 5 muss der Prüfling je-

weils 6 Credits erwerben. Die nähere Ausgestaltung der Prüfungsfächer und Prüfungsmodalitäten sind in der tabellarischen Übersicht und den entsprechenden Modulbeschreibungen in der jeweiligen aktuellen Fassung des Modulhandbuchs der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften geregelt.

(6) Im Wahlpflichtbereich Betriebswirtschaftslehre gem. Abs. 4 Nr. 6 muss der Prüfling 12 Credits erwerben. Die nähere Ausgestaltung der Prüfungsfächer und Prüfungsmodalitäten sind in der tabellarischen Übersicht und den entsprechenden Modulbeschreibungen in der jeweiligen aktuellen Fassung des Modulhandbuchs der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften geregelt.

(7) Das Praxismodul Berufsfeld gem. Abs. 4 Nr. 7 besteht aus dem Berufsfeldpraktikum und der Begleitveranstaltung zum Berufsfeldpraktikum im Umfang von 3 Credits. Die nähere Ausgestaltung der Prüfungsfächer und Prüfungsmodalitäten sind in der tabellarischen Übersicht und den entsprechenden Modulbeschreibungen in der jeweiligen aktuellen Fassung des Modulhandbuchs der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften geregelt.

(8) Das Modul Bachelorarbeit gem. Abs. 4 Nr. 8 umfasst 10 Credits. Das Modul besteht aus der Bachelorarbeit im Umfang von 8 Credits und der dazugehörigen Lehrveranstaltung Wissenschaftliches Arbeiten in den Wirtschaftswissenschaften und der Wirtschaftsdidaktik im Umfang von 2 Credits. Die nähere Ausgestaltung der Prüfungsmodalitäten regelt § 22.

(9) Für jede Studierende und jeden Studierenden wird im Bereich Prüfungswesen ein Credit-Konto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen eingerichtet und geführt.

(10) Für ein bestandenes Modul, vorab auch für die entsprechenden Teilprüfungen, werden die erworbenen Credits diesem Konto gutgeschrieben.

§ 12

Praxisphasen

(1) In den Praxisphasen werden theoretische Studien und praktische Erfahrungen systematisch miteinander verknüpft.

Die Praxisphasen gliedern sich in das Eignungs- und Orientierungspraktikum^v und in das Praxismodul Berufsfeld. Das Eignungs- und Orientierungspraktikum wird an Ausbildungsschulen abgeleistet, das Berufsfeldpraktikum wird in der Regel außerschulisch in affinen beruflichen Tätigkeitsfeldern abgeleistet.^{vi}

(2) ^{vii}Das Eignungs- und Orientierungspraktikum soll im ersten oder zweiten Semester studiert werden. Die Studierenden sollen die Berufsrealität von Lehrerinnen und Lehrern auf der Grundlage wissenschaftlicher Theorieansätze verstehen lernen und durch Erfahrungen in der Schule die Studien und Berufswahl reflektieren sowie Schwerpunkte für das Studium setzen.

Das Eignungs- und Orientierungspraktikum besteht aus einem Schulaufenthalt von mindestens 25 Tagen und wird begleitet von bildungswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen. Die Absolventinnen und Absolventen des Praxismoduls Orientierung verfügen über die folgenden Kompetenzen: Sie

- stellen erste Beziehungen zwischen bildungswissenschaftlichen Theorieansätzen und konkreten pädagogischen Situationen her,
- gestalten einzelne pädagogische Handlungssituationen mit und
- können den Aufbau und Ausgestaltung von Studium und eigener professioneller Entwicklung reflektiert mit gestalten.

(3) Das Praxismodul Berufsfeld hat einen Umfang von 6 Credits. Es besteht aus einem Berufsfeldaufenthalt von mindestens vier Wochen (80 Zeitstunden) und einer verbundenen fachdidaktischen Lehrveranstaltung, die den Praxisaufenthalt vorbereitet, begleitet und nachbereitet. Das Praxismodul Berufsfeld sollte im vierten, spätestens jedoch im fünften Semester studiert werden.

Das Praxismodul Berufsfeld wird in einer der studierten beruflichen Fachrichtungen oder einem der studierten Unterrichtsfächer abgeleistet.

Der Berufsfeldaufenthalt wird in der Regel als außerschulisches Praktikum in bildungsorientierten Einrichtungen abgeleistet werden.

Die Absolventinnen und Absolventen des Berufsfeldpraktikums verfügen über folgende Kompetenzen: Sie

- lernen verschiedene berufliche Optionen der Vermittlungsarbeit kennen,
- beobachten und beschreiben das professionelle Handeln der im ausgewählten Berufsfeld tätigen Personen und erkunden deren berufliches Selbstverständnis,
- identifizieren und analysieren die fachlichen, sozialen und persönlichen Anforderungen an Erwerbstätige im ausgewählten Berufsfeld,
- identifizieren und analysieren die Interaktionen und Beziehungen der im Berufsfeld tätigen Personen,
- identifizieren und analysieren die Außenbeziehungen des Betriebes bzw. der Organisation unter Bezugnahme auf die Betriebswirtschaftslehre und Organisationstheorie,
- reflektieren ihre Praktikumserfahrung vor dem Hintergrund ihrer universitären Ausbildung und verknüpfen sie mit den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Inhalten ihres Studiums.

(4) Die Praxiseinrichtungen, in denen die Praxisphasen absolviert werden, sind^{viii} von den Studierenden selbst vorzuschlagen. Näheres regeln die Praktikumsordnung und die Modulhandbücher.

(5) Zur Dokumentation des systematischen Aufbaus berufsbezogener Kompetenzen in den Praxisphasen führen die Studierenden das verpflichtende Portfolio „Praxiselemente“. Das Portfolio „Praxiselemente“ dokumentiert die Ausbildung als zusammenhängenden berufsbiographischen Prozess. Die Form des Portfolios wird durch das für Schulen zuständige Ministerium allgemein vorgegeben. Das Führen des Portfolios ist Voraussetzung für die Bescheinigung des ordnungsgemäßen Absolvierens des Eignungs- und Orientierungspraktikums und des Praxismoduls Berufsfeld^x.

§ 13 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die sich aus dieser Prüfungsordnung ergebenden prüfungsbezogenen Aufgaben bildet die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(5) Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne.

(7) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den Bericht an den Fakultätsrat.

Die oder der Vorsitzende kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilkompetenz). Die oder der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

(8) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder einem Mitglied des Dekanats verlangt wird.

(9) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter mindestens ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt

mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Mitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen nicht mit.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(11) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, werden sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(12) Die oder der Vorsitzende wird bei der Erledigung ihrer oder seiner Aufgaben von dem Bereich Prüfungswesen unterstützt.

§ 14

Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlich oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen.

(2) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf bis zur Hälfte der insgesamt nachzuweisenden ECTS-Credits anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(3) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Unterlagen müssen in den Fällen des Abs. 1 Aussagen zu den erworbenen Kompetenzen, Inhalt und Umfang sowie Anforderungen des prüfungsrelevanten Stoffes und Art und Dauer der Prüfung sowie in den Fällen des Absatzes 2 Inhalt und Umfang sowie Anforderungen des prüfungsrelevanten Stoffes und Art und Dauer der Prüfung enthalten, die anerkannt werden soll. Die Unterlagen sind im Bereich Prüfungswesen einzureichen.

(4) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 und 2 sollen nach Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen innerhalb einer Frist von 3 Monaten von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen werden. Sie beziehungsweise er kann zuständige Fachvertreterinnen beziehungsweise Fachvertreter vorher hören. Die ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Im Verfahren nach Abs. 1 trägt der Prü-

fungsausschuss die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzung für die Anerkennung nicht erfüllt.

(5) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss der Prüfungsausschuss in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zum Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(6) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und erforderlichenfalls die entsprechenden Credits gemäß § 5 zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Modulnote und der Gesamtnote einbezogen. Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records gekennzeichnet.

§ 15

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden, die mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzenden oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der Beisitzende muss Mitglied oder Angehörige oder Angehöriger der Universität Duisburg-Essen sein.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen, Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer kann den Prüferinnen und Prüfern übertragen werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern werden in der Regel Lehrende gemäß Absatz 1 Satz 1 bestellt, die im entsprechenden Prüfungsgebiet gelehrt haben.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Ihnen obliegt die inhaltliche Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen. Sie entscheiden und informieren auch über die Hilfsmittel, die zur Erbringung der Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen.

(4) Die Studierenden können für die Bachelorarbeit jeweils die erste Prüferin oder den ersten Prüfer (Betreuerin oder Betreuer) vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

II. Bachelorprüfung

§ 16

Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen

(1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem sie oder er sich zur Prüfung meldet oder die Prüfung ablegt, im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft mit der Lehramtsoption Berufskollegs an der Universität Duisburg-Essen immatrikuliert ist und

- a) nicht beurlaubt ist; ausgenommen sind Beurlaubungen bei Studierenden in besonderen Situationen und bei Wiederholungsprüfungen wenn diese die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters sind, für das beurlaubt worden ist,
- b) sich gemäß § 18 Abs. 4 ordnungsgemäß angemeldet hat und
- c) über die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung verfügt.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender wird vom Prüfungsausschuss zu den Prüfungen im Wahlpflichtbereich Betriebswirtschaftslehre zugelassen, wenn von den Pflichtmodulen mindestens 24 Credits gutgeschrieben sind.

(3) Die Zulassung zur Teilnahme an der Prüfung ist zu verweigern, wenn:

- a) die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen,
- b) die oder der Studierende bereits eine Prüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studienfach endgültig nicht bestanden hat oder
- c) die oder der Studierende sich bereits in einem Prüfungsverfahren in demselben oder einem vergleichbaren Studienfach befindet.

(4) Diese Regelung gilt für alle Modul- und Modulteilprüfungen.

§ 17

Struktur der Prüfung einschließlich der Form der Modul- und Modulteilprüfungen sowie Studienleistungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modul- und/oder Modulteilprüfungen in den beiden Studienfächern, den Bildungswissenschaften, dem Modul DaZ, dem Eignungs- und Orientierungspraktikum, dem Praxismodul Berufsfeld^x und der Bachelorarbeit.

(2) Modulprüfungen sollen sich grundsätzlich auf die Kompetenzziele des Moduls beziehen. Es können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Modulprüfungen können sich auch kumulativ aus Teilprüfungen zusammensetzen. Wesentlich ist, dass mit dem Bestehen der Prüfung bzw. der Teilprüfungen inhaltlich das Erreichen der modulspezifischen Lernziele nachgewiesen wird. Der Prüfungsumfang ist dafür jeweils auf das notwendige Maß zu beschränken.

(3) Die Modul- und Modulteilprüfungen werden studienbegleitend erbracht und schließen das jeweilige Modul ab.

Credits werden nach erfolgreichem Abschluss für jede Teilprüfung und Modulprüfung vergeben.

(4) Die Modul- und Modulteilprüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Lehr-/Lernformen bzw. von Modulen und des Erwerbs der in diesen Lehr-/Lernformen bzw. Modulen jeweils vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten.

Im Rahmen dieser Prüfungen soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kompetenzen anwenden kann.

(5) Die Modul- und Modulteilprüfungen werden in der Regel benotet. Die Einzelnoten der Module gehen in die Gesamtnote ein.

(6) Die Modul- und Modulteilprüfungen können

- a) als mündliche Prüfung oder
- b) schriftlich oder in elektronischer Form als Klausurarbeit, Hausarbeit, Protokoll oder
- c) als Vortrag, Referat oder Präsentation, oder
- d) als Portfolio(prüfung) zur Dokumentation des Kompetenzaufbaus in einem Modul oder einem Studienfach^{xi} oder
- e) als Kombination der Prüfungsformen a) bis d) erbracht werden.

(7) Die Studierenden sind zu Beginn der Lehr-/Lernform von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten über die Form und den zeitlichen Umfang der Modul- oder der Modulteilprüfung in Kenntnis zu setzen.

(8) Neben den Modul- und Modulteilprüfungen können weitere Studienleistungen gefordert werden. Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandskontrolle der Studierenden. Sie können als Prüfungsvorleistungen Zulassungsvoraussetzung zu Modulprüfungen sein. Die Studienleistungen werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben. Die Regelung zur Anmeldung zu und zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung. Die Bewertung der Studienleistungen bleibt bei der Bildung der Modulnoten unberücksichtigt.

§ 18

Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen

(1) Eine studienbegleitende Prüfung gemäß der §§ 19 und 20 wird spätestens in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Ende der jeweiligen Lehr-/Lernform des Moduls angeboten. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss mindestens 6 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

Bei studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 19 kann die Anmeldefrist bei einem gemeinsamen Antrag von der oder dem Prüfenden und Studierenden durch den Prüfungsausschuss verkürzt werden.

(2) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Beginn der Anmeldefrist und gibt ihn mindestens 6 Wochen vor Fristbeginn dem Bereich Prüfungswesen und durch Aushang den Studierenden bekannt.

(4) Zu allen Prüfungen muss sich die oder der Studierende in der vom Prüfungsausschuss verbindlich festgelegten Anmeldefrist (5./6. Vorlesungswoche) im Bereich Prüfungswesen anmelden (Ausschlussfrist).

(5) Eine Abmeldung von einer Prüfung hat von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche vor dem Prüfungstermin zu erfolgen (Ausschlussfrist).

(6) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen.

Macht die oder der Studierende durch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Prüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden auf Antrag, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 19 Mündliche Prüfungen

(1) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die veranstaltungsbezogenen Kompetenzen erworben und die Lernziele erreicht hat.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer und in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 27 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.

(3) Bei einer mündlichen Prüfung als Gruppenprüfung dürfen nicht mehr als vier Studierende gleichzeitig geprüft werden.

(4) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 20 Minuten und höchstens 40 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen kann von diesem Zeitrahmen abgewichen werden.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Das Protokoll und die Note über die mündliche Prüfung sind dem Bereich Prüfungswesen und dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich zu übermitteln.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Prüferin oder der

Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Zulassung als Zuhörerin oder Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

Kandidatinnen und Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

§ 20 Klausurarbeiten

(1) In einer Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens und mit den geläufigen Methoden in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet ihres oder seines Studienfaches^{xii} erkennen und Wege zu deren Lösung finden kann.

Klausuren können ganz oder zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Klausuren nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind von mindestens zwei Prüfern zu stellen. Von den Prüfenden ist vor dem Prüfungstermin festzulegen, welche Antworten zutreffend sind und welche Modalitäten bei der Punktvergabe gelten. Enthält die Klausur zu einem nicht nur geringen Teil Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen. Die Korrektur kann mit Hilfe geeigneter technischer Verfahren automatisiert erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann Richtlinien oder Empfehlungen für Klausuren nach dem Antwort-Wahl-Verfahren beschließen.

(2) Klausurarbeiten können als softwaregestützte Prüfung durchgeführt werden (E-Prüfungen). Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Studierenden sind auf die Prüfungsform hinzuweisen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

(3) Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von 30 Minuten bis 180 Minuten. In begründeten Fällen kann von diesem Zeitrahmen abgewichen werden.

(4) Jede Klausurarbeit wird nach dem Bewertungsschema in § 27 bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 27 Absatz 2.

Die Kriterien der Prüfungsbewertung sind offen zu legen.

(5) Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 15 zu bewerten.

(6) Das Bewertungsverfahren ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen abzuschließen. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind im Protokoll aktenkundig zu machen. Die Bewertung einer Klausur ist dem Bereich Prüfungswesen und dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 21

Portfolioprüfungen, Weitere Prüfungsformen

(1) Portfolioprüfungen gemäß § 17 Abs. 6 Buchstabe d sind eine schriftliche Lernprozessdokumentation und reflexive Auseinandersetzung mit dem eigenen Kompetenzerwerb der oder des Studierenden in einem Modul. Das Portfolio kann um andere Prüfungsformen gemäß § 17 Abs. 6 ergänzt werden, in der der Kompetenzerwerb anhand des Moduls reflektiert wird.

(2) Die allgemeinen Bestimmungen für Hausarbeiten, Protokolle, Vorträge und Referate, Portfolioprüfungen sowie sonstige Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss. Für Hausarbeiten gelten die Bestimmungen der §§ 18 und 20 Abs. 4 bis 6 entsprechend. Die näheren Bestimmungen für Protokolle, Vorträge oder Referate werden durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt; die Bewertung dieser Prüfungsformen obliegt nur der Prüferin oder dem Prüfer.

§ 22

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die in der Regel die wissenschaftliche Ausbildung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft mit der Lehramtsoption Berufskollegs abschließt. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist eine begrenzte Aufgabenstellung aus ihrem oder seinem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden lösen und darstellen kann.

Die oder der Studierende legt mit der Anmeldung zur Bachelorarbeit fest, in welchem Studienfach^{xiii} sie oder er die Bachelorarbeit anfertigt.

(2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer 120 Credits erworben und das Eignungs- und Orientierungspraktikum^{xiv} erfolgreich abgeschlossen hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Studierende oder der Studierende meldet sich im Bereich Prüfungswesen zur Bachelorarbeit an. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten der Fakultät des gewählten Studienfaches gestellt und betreut, die oder der im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft mit der Lehramtsoption Berufskollegs Lehrveranstaltungen durchführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Für das Thema der Bachelorarbeit hat die Studierende oder der Studierende ein Vorschlagsrecht.

Soll die Bachelorarbeit an einer anderen Fakultät der Universität Duisburg-Essen oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder

der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.

(5) Die Bearbeitungsfrist für die Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden um bis zu zwei Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin für die Bachelorarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein.

(6) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Bachelorarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft mit der Lehramtsoption Berufskollegs soll ein Problem aus den Bereichen der Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, des Wirtschaftsrechts oder der Wirtschaftsdidaktik stammen.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Bachelorarbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(8) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format sowie in geeigneter elektronischer Form einzureichen.

(9) Die Bachelorarbeit darf 25 Seiten nicht überschreiten. Notwendige Detailergebnisse (Software und Dokumentationen) können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang bzw. auf einem Datenträger zusammengefasst werden.

Ist die oder der Studierende aufgrund von Krankheit außer Stande, die Bachelorarbeit fristgerecht abzuliefern, und wird die Prüfungsunfähigkeit unverzüglich durch Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests beim Bereich Prüfungswesen nachgewiesen, verlängert sich die Abgabefrist um die Dauer der nachgewiesenen Prüfungsunfähigkeit. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit darf insgesamt 2 Wochen nicht überschreiten.

(10) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(11) Der Abgabezeitpunkt ist beim Bereich Prüfungswesen aktenkundig zu machen. Ist die Bachelorarbeit nicht fristgemäß eingegangen, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(12) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Erstprüfung soll in der Regel von

der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorarbeit vorgenommen werden, die oder der das Thema der Bachelorarbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Handelt es sich um eine fachübergreifende Themenstellung, muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer aus dem anderen Fach kommen. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss einer Fakultät der Universität Duisburg-Essen angehören, die am Studienfach^{xv} maßgeblich beteiligt ist.

(13) Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 27 vorzunehmen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 oder falls nur eine Bewertung besser als „mangelhaft“ (5,0) ist, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesen Fällen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(14) Das Bewertungsverfahren durch die Prüferinnen oder Prüfer darf in der Regel 6 Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist dem Bereich Prüfungswesen unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 23 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene studienbegleitende Prüfungen und eine bestandene Bachelorarbeit dürfen nicht wiederholt werden. Bei endgültig nicht bestandenen Prüfungen erhält die oder der Studierende vom Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Für nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen gilt Folgendes:

- a) Für eine Prüfung, die nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, werden diejenigen Credits, die im Bestehensfall erreichbar gewesen wären, als Maluspunkte angelastet. Dies gilt nicht für das Begleitmodul zum Berufsfeldpraktikum und für Testate (Prüfungsvorleistungen) sowie für die Bachelorarbeit.
- b) Bei zusammengesetzten Prüfungen in Form einer oder mehrerer mündlicher, schriftlicher oder softwaregestützter Prüfungsleistungen werden Maluspunkte angelastet, wenn kein Rücktritt erfolgt ist.

(3) Für die Wiederholung sollte der jeweils nächstmögliche Prüfungstermin wahrgenommen werden. Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass jede studienbegleitende Prüfung innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern mindestens zweimal angeboten wird. Zwischen der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung müssen mindestens vier Wochen liegen. Ein ausreichender Zeitraum zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des ersten Prüfungstermins und der Ablegung der Prüfungen im zweiten Prüfungstermin wird

sichergestellt. Eine Prüfung, mit der die möglichen Maluspunkte im Falle des Nichtbestehens überschritten werden, ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

(4) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Bachelorarbeit innerhalb der in § 22 Abs. 6 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

- einen bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, oder wenn sie oder er
- nach Beginn einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich, d.h. grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung beim Bereich Prüfungswesen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (Samstage gelten nicht als Werktage). Im Falle einer Krankheit hat die oder der Studierende ein ärztliches Attest, bei erneutem Rücktritt wegen Krankheit ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Wurden die Gründe für die Prüfungsunfähigkeit anerkannt, wird der Prüfungsversuch nicht gewertet. Die oder der Studierende soll in diesem Fall den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrnehmen.

(3) Wird von der oder dem Studierenden ein Kind überwiegend allein versorgt, so gilt eine durch ärztliches Attest belegte Erkrankung des Kindes entsprechend. Das Gleiche gilt für die Erkrankung eines pflegebedürftigen Angehörigen.

(4) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Leistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Zur Feststellung der Täuschung kann sich die Prüferin oder der Prüfer bzw. der Prüfungsausschuss des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen.

Eine Studierende oder ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studie-

rende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

In den Fällen des Abs. 4 kann die doppelte Anzahl an Maluspunkten vergeben werden.

(5) Die oder der betroffene Studierende kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Bewertung einer Prüfungsleistung verlangen, dass Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind von diesem der oder dem Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann von der oder dem Studierenden eine Versicherung an Eides Statt verlangen, dass die Prüfungsleistung von ihr oder ihm selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch gemäß Absatz 4 unternimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(7) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Studierende oder der Studierende zudem exmatrikuliert werden.

§ 25 Studierende in besonderen Situationen

(1) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind über § 18 Absatz 6 hinaus gleichermaßen für die Erbringung von Studienleistungen zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden von dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die durch ärztliches Attest nachweisen, dass sie den Ehemann oder eingetragenen Lebenspartner oder die Ehefrau oder eingetragene Lebenspartnerin oder pflegebedürftige Verwandte in gerader Linie oder Verschwägerter ersten Grades pflegen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 26 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die gesamte Prüfungsleistung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft mit der Lehramtsoption Berufskollegs ist bestanden, wenn alle Prüfungen gemäß der §§ 19 - 21 sowie ggf. die Bachelorarbeit ge-

mäß § 22 erfolgreich absolviert und die für den Studiengang vorgeschriebenen Credits erworben worden sind. Insoweit wird auf § 11 Abs. 2 verwiesen.

(2) Die Bachelorprüfung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft mit der Lehramtsoption Berufskollegs ist endgültig nicht bestanden, wenn

- die Maluspunktgrenze von 90 im gesamten Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft mit der Lehramtsoption Berufskollegs überschritten ist, oder
- die Bachelorarbeit im zweiten Versuch mit „nicht bestanden“ bewertet worden ist.

(3) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen Credits ausweist und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden worden ist.

§ 27 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind von den Prüferinnen und Prüfern folgende Noten (Grade Points) zu verwenden. Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen.

1,0 oder 1,3	= sehr gut (eine hervorragende Leistung)
1,7 oder 2,0 oder 2,3	= gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
2,7 oder 3,0 oder 3,3	= befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
3,7 oder 4,0	= ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
5,0	= nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

(2) Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern bewertet, errechnen sich die Noten aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
= sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
= gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5

= befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
= ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1
= nicht ausreichend

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde. Eine Prüfung ist nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.

(4) Bei Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren mit einem Multiple-Choice-Anteil von mindestens einem Drittel an der Gesamtklausur, wird für die Benotung der nachfolgende Bewertungsschlüssel zugrunde gelegt:

- 1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet.
- 2) Die Leistungen in der schriftlichen Prüfung sind wie folgt zu bewerten:

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 4 Nr. 1) erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

- a) "sehr gut", wenn er mindestens 75 Prozent,
- b) "gut", wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
- c) "befriedigend", wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
- d) "ausreichend", wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

Bei geringem Multiple-Choice Anteilen können die erreichten Punkte aller Aufgaben zu einer Gesamtnote aggregiert werden.

§ 28 Modulnoten

(1) Ein Modul ist bestanden, wenn alle diesem Modul zugeordneten Leistungen erbracht und die Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzigen Prüfungsleistung, so ist die erzielte Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungsprüfungen, so muss jede Teilleistungsprüfung bestanden sein.

(3) Die Note der Modulprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Grade Points). Das gewichtete Mittel errechnet sich aus der Summe der mit den Einzelnoten multiplizierten Credits, dividiert durch die Gesamtzahl der Credits für benotete Leistungen des Moduls.

§ 29 Bildung der Fachnote

Die Note für das jeweilige Studienfach ist das gewogene arithmetische Mittel gebildet aus den fachbezogenen Modulnoten multipliziert mit den ihnen jeweils zugeordneten Credits und dividiert durch die Gesamtzahl der benoteten Credits des Studienfaches (Hinweis: ohne die Noten für die Bachelorarbeit und für DaZ). § 30 Abs. 2 gilt entsprechend.^{xvi}

§ 30 Bildung der Gesamtnote

(1)^{xvii}Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Credits gewichteten arithmetischen Mittel aus

- den Fachnoten in den Unterrichtsfächern/beruflichen Fachrichtungen
- der Fachnote für die Bildungswissenschaften
- der Note für das Modul DaZ und
- der Note für die Bachelorarbeit.

Unbenotete Leistungen (z B. Praktika, ohne Note anerkannte Leistungen) werden bei der Berechnung der Durchschnittsnote nicht berücksichtigt.

(2) Dabei sind mindestens zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ausgewiesen. Notenwerte mit der Dezimalstelle 5 werden abgerundet.

(3) Der Gesamtnote werden zusätzlich zur Benotung ECTS-Grade zugeordnet, wenn in über 3 Studienjahre mindestens eine Absolventenzahl von 50 erreicht ist.

Die Studierenden erhalten folgende ECTS-Grade:

- A „Bestanden“ – die besten 10%
- B „Bestanden“ – die nächsten 25%
- C „Bestanden“ – die nächsten 30%
- D „Bestanden“ – die nächsten 25%
- E „Bestanden“ – die nächsten 10%
- FX „Nicht bestanden“ – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können
- F „Nicht bestanden“ – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

(4) Wurde die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet und ist der Durchschnitt aller anderen Noten 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 32 Absatz 1 das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 31 Zusatzprüfungen

(1) Die Studierende oder der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis einer solchen Zusatzprüfung wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit berücksichtigt.

§ 32 Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Hat die oder der Studierende die Bachelorprüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- Name der Universität und Bezeichnung der Fakultät/en,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credits,
- das Thema und die Note der Bachelorarbeit mit den erworbenen Credits,
- Fachnoten in den Unterrichtsfächern/beruflichen Fachrichtungen sowie dem Bereich Bildungswissenschaften und dem Modul DaZ^{xviii},
- Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credits und dem zugeordneten ECTS-Grad,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Bachelorstudiums^{ix} benötigte Fachstudiendauer,
- auf Antrag der oder des Studierenden die Ergebnisse der gegebenenfalls absolvierten Zusatzprüfungen gemäß § 31,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde,
- die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses sowie der Dekanin oder des Dekans der Fakultät,
- und das Siegel der Universität.

Das Zeugnis enthält eine Aussage über die Akkreditierung des Studiengangs.^{xx}

Als Anlage zum Zeugnis kann das Transcript of Records erstellt werden. Das Transcript of Records enthält sämtliche Prüfungen einschließlich der Prüfungsnoten.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält

- persönliche Angaben wie im Zeugnis (siehe Abs. 1)
- allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses
- Angaben zu der den Abschluss verleihenden Universität
- Angaben zum Studiengang, den Studienfächern^{xxi} einschließlich detaillierter Informationen zu den erbrachten Leistungen und zum Bewertungssystem sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen Credits.

Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

(3) Das Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung ist ein dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife gleichwertiger Vorbildungsnachweis gemäß § 3 Nr. 4 Qualifikationsverordnung – QVO. Studierende mit Fachhochschulreife erwerben somit mit Bestehen der Bachelorprüfung die allgemeine Hochschulreife.

§ 33 Bachelorurkunde

(1) Nach bestandener Bachelorprüfung werden der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Bachelorurkunde und das Diploma Supplement ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen Bachelorgrad nach § 3 aus und trägt ebenso wie das Diploma Supplement das Datum des Zeugnisses.

(2) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät, die den Grad verleiht, unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die Absolventin oder der Absolvent eine entsprechende Urkunde in englischer Sprache.

III. Schlussbestimmungen

§ 34 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Sämtliche unrichtigen Prüfungszeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls durch neue Zeugnisse zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde einzuziehen.

§ 35
Einsicht in die Prüfungsarbeiten

(1) Den Studierenden wird auf Antrag nach einzelnen Prüfungen Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

(2) Prüfungsentscheidungen sind isoliert anfechtbar.

§ 36
**Führung der Prüfungsakten,
Aufbewahrungsfristen**

(1) Die Prüfungsakten werden elektronisch geführt.

a) Nachfolgende Daten werden elektronisch gespeichert:

- Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Geburtsort
- Studiengang
- Studienbeginn
- Prüfungsleistungen
- Anmelde- und Abmelde- daten
- Datum des Studienabschlusses
- Datum der Aushändigung des Zeugnisses.

b) Nachfolgende Dokumente werden in Papierform geführt und archiviert:

- Bachelorarbeit
- Zeugnis
- Urkunde
- Prüfungsarbeiten
- Prüfungsprotokolle
- Atteste, Widersprüche und Zulassungsanträge.

(2) Die Aufbewahrungsfristen betragen:

- für die Bachelorarbeit, die Prüfungsarbeiten und Prüfungsprotokolle: 5 Jahre
- für das Zeugnis und die Urkunde: 50 Jahre.

(3) Die Archivierung der nach Abs. 2 aufbewahrten Akten erfolgt durch den Bereich Prüfungswesen.

§ 37
Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 2013/2014 im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft mit der Lehramtsoption Berufskollegs an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.

(2) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/14 (Ersteinschreibung war möglich seit dem WS 2011/2012) in den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft mit der Lehramtsoption Berufskollegs an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind, findet diese Prüfungsordnung mit folgender Maßgabe statt:

1. Das Modul „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre und Technik des betrieblichen Rechnungswesens“ wird durch das Modul „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“ ersetzt.
2. Studierende, die das Modul „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre und Technik des betrieblichen Rechnungswesens“ bereits abgeschlossen haben, können das Modul „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“ nicht erneut ablegen. In diesem Falle wird das Modul „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“ durch das Modul „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre und Technik des betrieblichen Rechnungswesens“ ersetzt.
3. Studierende, die das Modul „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre und Technik des betrieblichen Rechnungswesens“ noch nicht abgeschlossen haben, d.h. Studierende denen entweder die Prüfungsleistung Technik des betrieblichen Rechnungswesens oder Einführung in die Betriebswirtschaftslehre fehlt, können die fehlende Prüfungsleistung durch eine Schlüsselqualifikation aufstocken. Darüber hinaus besteht letztmalig im WS 2013/2014 die Möglichkeit, die Prüfungsleistung „Technik des betrieblichen Rechnungswesens“ sowie „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“ abzulegen. Die Prüfungsleistung „Technik des betrieblichen Rechnungswesens“ wird allerdings nur noch einmal im Wintersemester 2013/2014 angeboten.
4. Schlüsselqualifikationen können bis zur Aufstockung der oben genannten Module bis zum Ende des Wintersemesters 2014/2015 nachgeholt werden.

§ 38
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen bekannt gegeben. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für das Studienfach Wirtschaftswissenschaft im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Berufskollegs an der Universität Duisburg-Essen vom 16. April 2014 (Verköndungsblatt Jg. 10, 2012, S. 389 / Nr. 36) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 9. Mai 2017.

Duisburg und Essen, den 31. Mai 2017

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Dr. Rainer Ambrosy

Anlage 1: Tabellarische Übersicht (gem. § 11)^{xxii}

Modul	Lehr/- Lernform	Inhalt/Lernziele	SWS	Credits	Pflicht-/ Wahlpflicht	Prüfungen
Pflichtbereich VWL (18 Credits)						
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	VO/UE	Erwerb eines grundlegenden Verständnisses ökonomischen Denkens	4	6	P	§ 17 Abs. 6 b) oder e)
Makroökonomik I	VO/UE	Erwerb grundlegender Kenntnisse in der makroökonomischen Analyse	4	6	P	§ 17 Abs. 6 b) oder e)
Mikroökonomik I	VO/UE	Erwerb grundlegender Kenntnisse in der mikroökonomischen Analyse	4	6	P	§ 17 Abs. 6 b) oder e)
Pflichtbereich BWL (18 Credits)						
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	VO	Erwerb grundlegender Kenntnisse im betriebswirtschaftlichen Denken	4	6	P	§ 17 Abs. 6 b) oder e)
Internes Rechnungswesen	VO/UE	Erwerb grundlegender Kenntnisse zur kaufmännischen Beurteilung der Wirtschaftlichkeit von Geschäftsprozessen	4	6	P	§ 17 Abs. 6 b) oder e)
Externes Rechnungswesen	VO/UE	Erwerb grundlegender Kenntnisse der Gewinn- und Vermögenskonzeption des handelsrechtlichen Einzelabschlusses	4	6	P	§ 17 Abs. 6 b) oder e)
Pflichtbereich Mathematik (6 Credits)						
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	VO/UE	Erwerb grundlegender Kenntnisse mathematischer Methoden der Analysis und linearen Algebra	4	6	P	§ 17 Abs. 6 b) oder e)
Pflichtbereich Recht (6 Credits)						
Rechtswissenschaft für Ökonomen ¹	VO/UE	Erwerb grundlegender Kenntnisse des Wirtschaftsprivatrechts	4	6	P	§ 17 Abs. 6 b) oder e)
Pflichtbereich Wirtschaftsdidaktik (6 Credits)						
Allgemeine Wirtschaftsdidaktik I	VO/UE	Wissenschaftliche Fundierung und Reflexion wirtschaftsberuflichen Unterrichts	4	6	P	§ 17 Abs. 6 a)
Wahlpflichtbereich Betriebswirtschaftslehre (12 Credits)						
Wahlpflichtmodul I	s. MHB	Vertiefung der Kenntnisse in ausgewählten Bereichen der Betriebswirtschaftslehre	s. MHB	6	WP	§ 17 Abs. 6 b) oder e)
Wahlpflichtmodul II				6		

¹ vormals Rechtswissenschaft für Ökonomen I

Praxismodul Berufsfeld (6 Credits) ²						
Begleitveranstaltung zum Berufsfeldpraktikum	SEM	Zusammenführung von universitärer Ausbildung und praktischen Anforderungen	2	3	WP	§ 17 Abs. 6 d)
Berufsfeldpraktikum	SPS	Voraussetzung für die Zulassung zum Praxismodul Berufsfeld im Studienfach Wirtschaftswissenschaft ist das Vorliegen des Eignungs- und Orientierungspraktikums gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 2.		3	WP	
Bachelorarbeit (10 Credits)						
Wissenschaftliches Arbeiten in den Wirtschaftswissenschaften oder Wirtschaftsdidaktik	s. MHB	Vertiefung der Kenntnisse in dem jeweils ausgewählten Bereich	s. MHB	2	WP	keine
Bachelorarbeit in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft ³	§ 22	Selbständige Lösung komplexer Probleme	s. MHB	8		§ 22

Legende:

VO = Vorlesung

UE = Übung

SEM = Seminar

SPS = Berufsfeldpraktikum

² Diese Credits werden nicht der beruflichen Fachrichtung zugeordnet.

³ Diese Credits werden nicht der beruflichen Fachrichtung zugeordnet.

-
- i § 2 Abs. 3 neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 10.04.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 155 / Nr. 33), in Kraft getreten am 13.04.2018
- ii § 11 Abs. 1 Satz 2 Wörter und neuer Satz 3 angefügt durch erste Änderungsordnung vom 10.04.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 155 / Nr. 33), in Kraft getreten am 13.04.2018
- iii § 11 Abs. 3 nach Angabe „Unterrichtsfach 1“ und „Unterrichtsfach 2“ jeweils die Wörter „einschließlich Fachdidaktik“ eingefügt durch erste Änderungsordnung vom 10.04.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 155 / Nr. 33), in Kraft getreten am 13.04.2018
- iv § 11 Abs. 3 die Wörter „Praxismodul Orientierung“ durch die Wörter „Eignungs- und Orientierungspraktikum“ ersetzt durch erste Änderungsordnung vom 10.04.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 155 / Nr. 33), in Kraft getreten am 13.04.2018
- v § 12 Abs. 1 Satz 2 die Wörter „Praxismodul Orientierung“ ersetzt durch die Wörter „Eignungs- und Orientierungspraktikum“ durch erste Änderungsordnung vom 10.04.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 155 / Nr. 33), in Kraft getreten am 13.04.2018
- vi § 12 Abs. 1 Satz 3 neu gefasst und Satz 4 gestrichen durch erste Änderungsordnung vom 10.04.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 155 / Nr. 33), in Kraft getreten am 13.04.2018
- vii § 12 Abs. 2 und 3 neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 10.04.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 155 / Nr. 33), in Kraft getreten am 13.04.2018
- viii § 12 Abs. 4 Satz 1 die Wörter „im schulischen und außerschulischen Bereich“ gestrichen durch erste Änderungsordnung vom 10.04.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 155 / Nr. 33), in Kraft getreten am 13.04.2018
- ix § 12 Abs. 5 Satz 4 die Wörter „der Praxismodule Orientierung und Berufsfeld“ durch die Wörter „des Eignungs- und Orientierungspraktikums und des Praxismoduls Berufsfeld“ ersetzt durch erste Änderungsordnung vom 10.04.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 155 / Nr. 33), in Kraft getreten am 13.04.2018
- x § 17 Ab. 1 die Wörter „den Praxismodulen“ durch die Wörter „dem Eignungs- und Orientierungspraktikum, dem Praxismodul Berufsfeld“ ersetzt durch erste Änderungsordnung vom 10.04.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 155 / Nr. 33), in Kraft getreten am 13.04.2018
- xi § 17 Abs. 6 Buchstabe d das Wort „Fach“ durch das Wort „Studienfach“ ersetzt durch erste Änderungsordnung vom 10.04.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 155 / Nr. 33), in Kraft getreten am 13.04.2018
- xii § 20 Abs. 1 Satz 1 das Wort „Faches“ durch das Wort „Studienfaches“ ersetzt durch erste Änderungsordnung vom 10.04.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 155 / Nr. 33), in Kraft getreten am 13.04.2018
- xiii § 22 Abs. 1 Satz 3 die Wörter „(einschließlich Bildungswissenschaften)“ gestrichen durch erste Änderungsordnung vom 10.04.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 155 / Nr. 33), in Kraft getreten am 13.04.2018
- xiv § 22 Abs. 2 Satz 1 die Wörter „Praxismodul Orientierung“ durch die Wörter „Eignungs- und Orientierungspraktikum“ ersetzt durch erste Änderungsordnung vom 10.04.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 155 / Nr. 33), in Kraft getreten am 13.04.2018
- xv § 22 Abs. 12 Satz 6 die Wörter „(einschließlich Bildungswissenschaften)“ gestrichen durch erste Änderungsordnung vom 10.04.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 155 / Nr. 33), in Kraft getreten am 13.04.2018
- xvi § 29 Satz 1 die Wörter „(einschließlich Bildungswissenschaften)“ gestrichen und das Wort „Faches“ durch das Wort „Studienfaches“ sowie die Angabe „Daz“ durch die Angabe „DaZ“ ersetzt durch erste Änderungsordnung vom 10.04.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 155 / Nr. 33), in Kraft getreten am 13.04.2018
- xvii § 30 Abs. 1 Satz 1 neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 10.04.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 155 / Nr. 33), in Kraft getreten am 13.04.2018
- xviii § 32 Abs. 1 Satz 2 6. Spiegelpunkt das Wort „Studienfächern“ durch die Wörter „Unterrichtsfächern/beruflichen Fachrichtungen“ ersetzt und nach dem Wort „Bildungswissenschaften“ die Wörter „und dem Modul DaZ“ angefügt durch erste Änderungsordnung vom 10.04.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 155 / Nr. 33), in Kraft getreten am 13.04.2018
- xix § 32 Abs. 1 Satz 2 8. Spiegelpunkt das Wort „Bachelor-Studiums“ durch das Wort „Bachelorstudiums“ ersetzt durch erste Änderungsordnung vom 10.04.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 155 / Nr. 33), in Kraft getreten am 13.04.2018
- xx § 32 Abs. 1 Satz 3 neu eingefügt, der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4 durch erste Änderungsordnung vom 10.04.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 155 / Nr. 33), in Kraft getreten am 13.04.2018
- xxi § 32 Abs. 2 4. Spiegelpunkt die Wörter „(einschließlich Bildungswissenschaften)“ gestrichen durch erste Änderungsordnung vom 10.04.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 155 / Nr. 33), in Kraft getreten am 13.04.2018
- xxii Anlage 1 / Tabellarische Übersicht: die Angaben zum Abschnitt „Informatik und Gesellschaft“ und „Praxismodul Berufsfeld“ neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 10.04.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 155 / Nr. 33), in Kraft getreten am 13.04.2018